

RS Vwgh 1998/10/20 98/08/0301

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1998

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §24 Abs1;

AIVG 1977 §24 Abs2;

AIVG 1977 §25 Abs1;

Rechtssatz

Der Widerruf einer Leistung nach § 24 Abs 2 AIVG ist rückwirkend ab der Zuerkennung auszusprechen, wenn diese sich nachträglich als gesetzlich nicht begründet herausstellt. Dies ist nach Wortlaut und Sinn der Regelung - auch in ihrem Verhältnis zu § 24 Abs 1 AIVG - eindeutig und liegt der stRsp des VwGH zugrunde, wonach die Rückforderung einer Leistung nach § 25 Abs 1 erster Satz AIVG den Widerruf ihrer Zuerkennung voraussetzt (Hinweis E 8.3.1984, 82/08/0243, VwSlg 11351 A/1984). Daß die Voraussetzungen der Rückforderung zugleich Voraussetzungen des Widerrufs wären, folgt daraus nicht (Hinweis E 13.9.1985, 82/08/0147).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998080301.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at